M 12 K 14.4102

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:

gegen

Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberater-versorgung
Arabellastr. 31, 81925 München
vertreten durch den Vorstand

vertreten durch:
Bayerische Versorgungskammer

- Beklagte -

wegen

Beitragsbescheid

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 12. Kammer,
durch die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Schaffrath,
die Richterin am Verwaltungsgericht Scherl,
die Richterin Wölfl,
den ehrenamtlichen Richter Mayer,
die ehrenamtliche Richterin Osl

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 19. Februar 2015

am 19. Februar 2015

folgendes

Urteil:

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen einen Beitragsbescheid der Beklagten.

Der Kläger war in der Zeit vom 20. November 2008 bis einschließlich 30. September 2013 als Rechtsanwalt selbständig tätig. Seit 1. Oktober 2013 ist der Kläger bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Seine Zulassung als Rechtsanwalt bei der Rechtsanwaltskammer München besteht unverändert fort.

Am 2. Dezember 2013 stellte der Kläger bei der Deutschen Rentenversicherung Bund einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI für diese abhängige Beschäftigung. Die Deutsche Rentenversicherung Bund lehnte den Antrag mit Bescheid vom 17. Juni 2014 mit der Begründung ab, der Kläger sei bei der

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Syndikusanwalt beschäftigt, so dass er in einem festen Dienst- oder Anstellungsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stehe und in dieser Eigenschaft nicht als Rechtsanwalt im Sinne des § 6 SGB VI tätig sei. Gegen diesen Bescheid hat der Kläger Widerspruch eingelegt; das Widerspruchsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Mit Beitragsbescheid vom 4. Juli 2014 setzte die Beklagte für das Jahr 2013 aufgrund des Einkommenssteuerbescheids für 2011, der ein beitragspflichtiges Einkommen in Höhe von € 69.973,-- ausweist, einen einkommensbezogenen Beitrag aus selbständiger Tätigkeit in Höhe von monatlich € 1.096,20 fest. Dies entspricht dem Höchstbeitrag für das Jahr 2013. Für das Jahr 2014 wurde vorläufig der Grundbeitrag festgesetzt.

Mit Schreiben vom 7. August 2014 wies der Kläger darauf hin, dass für den Zeitraum ab 1. Oktober 2013 seiner Ansicht nach ebenfalls der Grundbeitrag festzusetzen sei.

Mit Beitragsbescheid vom 11. August 2014 änderte die Beklagte die Beitragsfestsetzung für das Jahr 2014 und setzte auf Grundlage des Einkommenssteuerbescheids für das Jahr 2012, der ein beitragspflichtiges Einkommen in Höhe von € 57.596,-- ausweist, einen einkommensbezogenen Beitrag aus selbständiger Tätigkeit in Höhe von monatlich € 908,73 fest.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 11. September 2014, bei Gericht am selben Tag eingegangen, hat der Kläger Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben und mit Schriftsatz vom 5. Dezember 2014 beantragt,

> den Beitragsbescheid vom 11. August 2014 dahingehend abzuändern, dass ab dem 1. Januar 2014 für die Dauer der Beschäftigung des Klägers bei der [redacted]

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft der aktuelle Grundbeitrag in Höhe von 1/5 des Höchstbeitrags gemäß § 19 Abs. 1 S. 4 der Satzung festgesetzt wird, sowie den Beitragsbescheid vom 11. August 2014 aufzuheben, soweit eine Soll-Erhöhung für 2014 in Höhe von € 4.786,81 festgesetzt wird.

In der Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass nicht nachvollziehbar sei, wie die zeitgleiche Erhebung voller Rentenversicherungsbeiträge zum einen durch die Beklagte aus einer früheren hauptberuflich selbständigen Tätigkeit als Rechtsanwalt bei zwischenzeitlicher Aufnahme einer hauptberuflich angestellten Tätigkeit als Rechtsanwalt sowie abgelehntem Befreiungsantrag nach § 6 SGB VI sowie zum anderen durch die Deutsche Rentenversicherung Bund aus der neu aufgenommenen hauptberuflich angestellten Tätigkeit gerechtfertigt werden könne. Aus § 19 Abs. 3 der Satzung ergebe sich lediglich, dass jedes Mitglied vom Beginn der Mitgliedschaft an als beruflich tätig und hierbei als selbständig tätig gelte, sofern es nicht ausschließlich in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt sei. Eine Aussage über den erforderlichen Umfang der neben der Angestelltentätigkeit ausgeübten selbständigen Tätigkeit als Rechtsanwalt enthalte § 19 Abs. 3 der Satzung nicht, so dass eine Tätigkeit auch in geringem Umfang möglich sei. Beim Kläger sei zum 1. Oktober 2013 ein klarer Einschnitt dahingehend erfolgt, dass der Schwerpunkt der Arbeitskraft im Angestelltenverhältnis bei der Firma Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eingesetzt werde, so dass die in § 19 Abs. 3 der Satzung angenommene darüber hinausgehende selbständige Tätigkeit nur einen geringeren Umfang einnehmen könne. Sofern die Beklagte auf § 19 Abs. 2 der Satzung verweise, sei ebenfalls nicht ersichtlich, wie sich hieraus eine doppelte Erhebung voller Rentenversicherungsbeiträge zum einen aus einem Beschäftigungsverhältnis als angestellter Rechtsanwalt durch die Deutsche Rentenversicherung Bund sowie zum anderen aus der selbständigen Tätigkeit als Rechtsanwalt durch die Beklagte rechtfertigen lassen solle. Nach § 19 Abs. 2 der Satzung seien beitragspflichtige Einkommen die positiven Einkünfte aus selbständiger Arbeit in der Höhe, in der sie der Be-

steuerung zugrundegelegt worden seien. Wesentliche Einkünfte seien dem Kläger jedoch seit 1. Oktober 2013 lediglich aus der angestellten Tätigkeit als Rechtsanwalt erwachsen. Demgegenüber sehe § 19 Abs. 1 S. 4 der Satzung ausdrücklich die Möglichkeit der Erhebung eines Grundbeitrages vor. Diese Vorschrift sei von der Beklagten bislang auch tatsächlich für Fälle der vorliegenden Art angewandt worden. Es seien zahlreiche Fälle bekannt, in denen bei Aufnahme einer Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt unter Fortführung der Rechtsanwaltszulassung und nicht bestandskräftiger Ablehnung des Befreiungsantrages von der Beklagten jedenfalls bis zum Abschluss des sozialrechtlichen Verfahrens lediglich Beiträge in Höhe des Grundbeitrages festgesetzt worden seien. Weshalb dies im vorliegenden Fall anders gehandhabt worden sei, erschließe sich nicht. Sowohl das Regelwerk des SGB VI als auch die Satzung der Beklagten gingen übereinstimmend davon aus, dass für ein und dieselbe Beschäftigung Beiträge zur Rentenversicherung lediglich in eines der beiden Systeme einzuzahlen seien, eine Doppelzahlung von Beiträgen sei in keinem der Systeme vorgesehen. Eine derartige Doppelzahlung von Beiträgen für ein und dasselbe Beschäftigungsverhältnis erfolge nun jedoch im vorliegenden Falle. Der laufenden monatlichen Beitragserhebung ab 1. Januar 2014 würden zwei Vollzeittätigkeiten ein und derselben Person zugrunde gelegt, obwohl tatsächlich lediglich eine Vollzeittätigkeit ausgeübt werde. Auch die von der Beklagten geltend gemachte zeitversetzte Beitragserhebung aus selbständiger Tätigkeit könne nicht dazu führen, dass zusätzlich zum vollen laufenden Beitrag nach dem SGB VI ein weiterer voller Beitrag nach § 19 der Satzung der Beklagten aus der früheren selbständigen Vollzeittätigkeit, die seit 1. Oktober 2013 nicht mehr in diesem Umfang ausgeübt werde, festgesetzt wird. Das System der zeitversetzten Beitragserhebung diene letztlich der nachträglichen Erfassung des tatsächlichen Einkommens nach dem Vorliegen des im Regelfall zeitversetzt erstellten Einkommenssteuerbescheides. Da der Kläger jedoch seit 1. Oktober 2013 eine Angestelltentätigkeit in Vollzeit ausübe, werde nennenswertes Einkommen aus selbständiger Tätigkeit seither nicht erzielt. Die früheren Ein-

künfte aus selbständiger Vollzeittätigkeit prägten nicht die jetzigen Lebensverhältnisse des Klägers. Die Erhebung voller Beiträge verletzte das allgemeine Gleichheitsrecht des Art. 3 GG sowie die Berufsfreiheit des Art. 12 GG. Der Kläger werde zwar von der Deutschen Rentenversicherung Bund als nicht befreiungsfähiger angestellter Rechtsanwalt qualifiziert und zur Entrichtung entsprechend voller Rentenversicherungsbeiträge herangezogen. Im Gegensatz zu anderen nicht befreiten angestellten Rechtsanwälten werde er aber zugleich von der Beklagten nach einem früheren, nicht mehr vorhandenen Einkommen als vollumfänglich selbständiger Rechtsanwalt beurteilt. Die nachlaufende Beitragsberechnung trotz Wechsels in die Beschäftigung als angestellter Rechtsanwalt führe zu einer doppelten Beitragsbelastung und wirke sich somit als Sanktion für den vorgenommenen Tätigkeitswechsel aus, so dass ein Eingriff in die Freiheit der Berufsausübung vorliege. Nicht nachvollziehbar sei schließlich, weshalb die Beklagte ausgerechnet beim Kläger von einer bindenden Feststellung der Deutschen Rentenversicherung Bund ausgehe, dass es sich bei seiner angestellten Beschäftigung nicht um eine anwaltliche Tätigkeit handle, obwohl eine bestandskräftige Entscheidung überhaupt nicht vorliege. Gegen die Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014 sei eine Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig. Die nachgewiesene steuerberatende Tätigkeit sei sehr wohl eine anwaltliche Tätigkeit. Im Gegensatz zu anderen Tätigkeiten von angestellten Rechtsanwälten bei nichtanwaltlichen Arbeitgebern gebe es bei den Rechtsanwälten bei der Tätigkeit in einer Steuerberatungs-/Wirtschaftsprüfergesellschaft eine klare Entscheidung durch die berufsrechtliche Rechtsprechung. Nach alledem werde davon ausgegangen, dass der Kläger jedenfalls für den streitgegenständlichen Zeitraum ab 1. Januar 2014 lediglich Beiträge in Höhe des Grundbeitrags nach § 19 Abs. 1 S. 4 von derzeit € 224,90 zu entrichten habe, jedenfalls jedoch eine Ermäßigung der Beiträge nach § 20 Abs. 2 Nr. 2 der Satzung zu erfolgen habe.

Mit Schriftsatz vom 30. September 2014 hat die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wurde mit Schriftsatz vom 9. Januar 2015 im Wesentlichen ausgeführt, der Beitragsbescheid vom 11. August 2014 sei rechtmäßig und verletze den Kläger nicht in seinen Rechten. Der Kläger sei aufgrund seiner Zulassung als Rechtsanwalt bei der Rechtsanwaltskammer München seit dem 20. November 2008 Pflichtmitglied der Beklagten und damit dem Grunde nach beitragspflichtig. Die Höhe der festzusetzenden Beiträge richte sich nach § 19 der Satzung. In Übereinstimmung mit dem anwaltlichen Berufsrecht gehe die Satzung in § 19 Abs. 3 davon aus, dass jeder zugelassene Anwalt auch ein tätiger Anwalt sei mit der Konsequenz, dass Beiträge zur Beklagten zu entrichten seien. Denn auch das Berufsrecht stelle dem Berufsangehörigen grundsätzlich frei, in welchem Umfang er tätig sein wolle. Für die Mitgliedschaftsbegründung und die Beitragsfestsetzung sei dementsprechend nicht erforderlich, dass der Rechtsanwalt tatsächlich Mandate annehme und Einnahmen erziele. Anknüpfungspunkt sei die Mitgliedschaft in der Rechtsanwaltskammer. Sofern das Mitglied nicht ausschließlich in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt sei, gelte es dabei als selbständig. Ausschließlich angestellt tätig im Sinne der Vorschrift sei dabei nur das Mitglied, das in seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt nur angestellt tätig werde. Dagegen erfülle ein Mitglied, das neben seiner aufgrund der Zulassung anzunehmenden selbständigen Tätigkeit noch in einem anderen Beruf angestellt tätig sei, diese Voraussetzung nicht. Denn es handle sich bei der berufsfremden Tätigkeit und der aufgrund der Zulassung anzunehmenden Tätigkeit als Rechtsanwalt um zwei selbständig voneinander zu beurteilende Berufsbilder, wobei die nicht anwaltliche Tätigkeit ohne Bedeutung für die mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verbundene Mitgliedschaft und Beitragspflicht bei der Beklagten sei. Entsprechend § 19 Abs. 3 S. 1 und 2 der Satzung gelte der weiterhin als Rechtsanwalt zugelassene

Kläger im streitgegenständlichen Zeitraum als selbständig tätig. Die nach den Angaben des Klägers ab 1. Oktober 2013 ausgeübte berufsfremde Tätigkeit, für die kein Befreiungsbescheid von der gesetzlichen Rentenversicherung vorliege und für die unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 3. April 2014 auch keine erfolgen dürfte, gelte satzungsrechtlich als neben dem Anwaltsberuf ausgeübt. Dementsprechend sei der Beitragsfestsetzung mit dem Beitragsbescheid das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit zugrunde gelegt worden. Bei Selbständigen maßgeblich sei der Gewinn aus der berufsspezifischen Tätigkeit, also die Einkünfte aus selbständiger Arbeit als Rechtsanwalt im Sinne des Einkommenssteuergesetzes des jeweils vorletzten Kalenderjahres (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Satzung). Maßgebend für die Beitragsfestsetzung für das Jahr 2014 sei somit der Einkommenssteuerbescheid für 2012. Das dort ausgewiesene beitragspflichtige Berufseinkommen in Höhe von € 57.697,-- sei der Festsetzung zugrunde gelegt worden, so dass sich ein monatlicher Beitrag von € 908,73 ergeben habe. Die Beitragsfestsetzung sei damit in Übereinstimmung mit den satzungsrechtlichen Vorgaben erfolgt. Das zeitversetzte Beitragsfestsetzungsverfahren verstoße auch nicht gegen höherrangiges Recht. So führe der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 24. Juni 1997 aus, dass die in der Satzung normierte Verfahrensweise zwar im Ergebnis dazu führe, dass das Mitglied in Zeiten mit eher geringem Einkommen zu Beiträgen herangezogen werde, die einem früher erwirtschafteten höheren Einkommen entsprächen. Diese Rechtsfolgen seien jedoch systemimmanent und wirkten sich zugunsten wie zu Lasten des jeweils beitragspflichtigen Rechtsanwalts aus und seien auf das gesamte Berufseinkommen bezogen letztlich ergebnisneutral. Die praktizierte Beitragserhebung habe nämlich ohne sich auf die Beitragshöhe insgesamt auszuwirken lediglich eine zeitliche Verschiebung der Fälligkeit der einzelnen Beiträge zur Folge. In einer weiteren Entscheidung sei darüber hinaus ausgeführt worden, dass die Notwendigkeit entsprechender Rücklagenbildung in diesem zeitversetzten Beitragsfestsetzungsverfahren für den Rechtsanwalt ohne weiteres zu er-

kennen und auch zumutbar sei. Soweit sich jedoch aus der zeitversetzten Beitragsbemessung gravierende Nachteile für ein Mitglied ergäben, könne einer besonderen Härte durch eine Stundung von Beiträgen hinreichend Rechnung getragen werden. Mit Schreiben vom 17. September 2014 sei mit dem Kläger eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen worden, nach der vom Kläger bis zur gerichtlichen Klärung für den Zeitraum ab 1. Januar 2014 zunächst nur der Grundbeitrag zu zahlen sei. Das Übereinstimmen des zeitversetzten Beitragsverfahrens mit höherrangigem Recht bestehe auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Kläger zwischenzeitlich eine berufsfremde Tätigkeit ausübe, aus der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung abzuführen seien. Denn diese Tätigkeit werde im Rahmen des Beitragsfestsetzungsverfahrens nicht berücksichtigt. Es sei auch geklärt, dass es nicht gegen höherrangiges Recht verstoße, wenn sich die Mitgliedschaft in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung mit entsprechender Beitragspflicht auch auf in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherte Berufsangehörige erstrecke. Das Vorbringen des Klägers vermöge nicht dazu zu führen, dass der angefochtene Bescheid als rechtswidrig anzusehen sei. Der Beitragsbescheid vom 4. Juli 2014 enthalte keinen ausdrücklichen Hinweis, dass für den Zeitraum ab 1. Januar 2014 der Grundbeitrag festzusetzen sei. Vielmehr werde im Verfügungsteil die Festsetzung als vorläufig bezeichnet. Hinsichtlich des Einwands, in zahlreichen anderen Fällen würden lediglich Beiträge in Höhe des Grundbeitrags erhoben werden, sei klarzustellen, dass die Beklagte die Beitragsfestsetzung jeweils anhand ihres Satzungsrechts vornehme. Soweit der Kläger bemängele, dass die Beklagte die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Bund als bindend ansehe, obwohl diese angefochten worden sei, sei darauf hinzuweisen, dass die Beitragspflicht des Klägers zur Beklagten unabhängig von einer Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund seiner Zulassung als Rechtsanwalt bestehe. Allein für die Frage, welches Einkommen als beitragspflichtig angesehen werde, spiele die Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Bund eine Rolle. Sofern mangels Befreiung von der gesetzli-

chen Rentenversicherung kein Arbeitsentgelt zugrunde gelegt werden könne, verbleibe als beitragspflichtiges Einkommen das aus selbständiger Tätigkeit. Vorliegend habe die Deutsche Rentenversicherung Bund als hierfür allein zuständiger Entscheidungsträger mit Bescheid vom 17. Juni 2014 entschieden, dass es sich bei der Tätigkeit des Klägers bei der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nicht um eine Tätigkeit als Rechtsanwalt, für die der Kläger zu befreien wäre, handle. Diese Entscheidung sei, jedenfalls solange keine rechtskräftige Aufhebung dieser Entscheidung vorliege, auch für die Beklagte bindend. Die Beklagte habe keine eigene Prüfungskompetenz oder Pflicht, ob eine Befreiung erfolgen müsste, weshalb auch der Vortrag des Klägers bezüglich seines Befreiungsanspruchs im vorliegenden Verfahren unerheblich sei. Selbst wenn schließlich rechtskräftig feststehen würde, dass der Kläger einen Anspruch auf Befreiung habe, würde der Bescheid der Beklagten vom 11. August 2014 den Kläger jedenfalls nicht in seinen Rechten verletzen. Denn in diesem Fall würde die Beitragsfestsetzung abgeändert werden (§ 21 Abs. 1 S. 3 der Satzung) und das entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtige Arbeitseinkommen der Beitragsbemessung zugrunde gelegt. Folge davon wäre mit Sicherheit, dass höhere Beiträge als bisher festgesetzt werden müssten. Insofern sei schon fraglich, ob die bislang zu niedrige Beitragsfestsetzung rechtswidrig sei. Sie verletze jedenfalls den Kläger nicht in seinen Rechten. Bisherige Beitragszahlungen würden im Übrigen im Falle einer Befreiung angerechnet und in der tatsächlich geleisteten Beitragshöhe Verrentungsnachteile vermieden werden. Es liege auch kein Verstoß gegen höherrangiges Recht vor, weil der Kläger seiner Ansicht nach in zwei Rentenversicherungssysteme einzahlen müsse. Dem Beitragsbescheid vom 1. August 2014 lägen nämlich nicht die Einkünfte aus der Angestelltentätigkeit des Klägers, sondern allein seine Einkünfte aus selbständiger anwaltlicher Tätigkeit zugrunde. Insofern unterlägen die jeweiligen Einkünfte aus den unterschiedlichen Tätigkeiten nur jeweils der Beitragsbemessung eines Versorgungssystems. Der Kläger habe auch keinen Anspruch auf eine Beitragsermäßigung

auf den Mindestbeitrag. Die Voraussetzung des Ermäßigungstatbestandes des § 20 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 der Satzung sei nicht gegeben, da es sich bei der Angestelltentätigkeit des Klägers nicht um eine Tätigkeit als Rechtsanwalt handle.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 4. Februar 2015 führte der Kläger hierzu aus, Ausgangspunkt der Beklagten sei, dass der Kläger im Rahmen seiner Angestelltentätigkeit keine Tätigkeit als Rechtsanwalt ausübe. Dies sei jedoch nicht zutreffend. Vielmehr sei er ausweislich seines Arbeitsvertrags ausdrücklich als Rechtsanwalt angestellt worden. Die Beklagte mache sich ausschließlich die erst seit 3. April 2014 bestehende Auffassung des Bundessozialgerichts zu eigen. Zum einen seien hiergegen jedoch Verfassungsbeschwerden anhängig, zum anderen liege auch im konkreten Einzelfall eine abschließende Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht vor, da das Widerspruchsverfahren noch immer laufe. Die Ausführungen der Beklagten hierzu seien falsch. Ein Bescheid werde solange nicht bestandskräftig als hiergegen ein Widerspruch oder eine Klage anhängig sei. Eine rechtskräftige Aufhebung dieser Entscheidung sei damit weder erforderlich noch möglich, da es eine Entscheidung, die aufgehoben werden könne, mangels Bestandskraft nicht gebe.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- sowie die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Beitragsbescheid der Beklagten vom 11. August 2014 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Zu Recht hat die Beklagte ab Januar 2014 einkommensbezogene Beiträge aus selbständiger Tätigkeit

festgesetzt. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Festsetzung des Grundbeitrags (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Damit ist auch die im Bescheid ausgewiesene Soll-Erhöhung des Beitrags für das Jahr 2014 rechtmäßig.

Rechtsgrundlage für die Festsetzung des Beitrags ist § 18 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Beklagten mit dem Stand 1. Januar 2013 (Satzung vom 6. 12. 1996 – (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 51/52) – in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 22.11.2012 – (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 48; im Folgenden: Satzung). Danach wird von den Mitgliedern ein Beitrag in Höhe eines Beitragssatzes aus den monatlichen oder täglichen beitragspflichtigen Einkommen erhoben. Der Beklagten als rechtsfähiger Anstalt des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung (Art. 1 Abs. 1 Nr. 5 VersoG) steht bei der Regelung ihrer Angelegenheiten durch Satzung ein weites Ermessen zu (Art. 10 Abs. 1 VersoG, § 2 Abs. 1 der Satzung; BayVGH, B. v. 15.8.2011 – 21 ZB 10.1314 – juris).

Der Kläger ist als zugelassener Rechtsanwalt Mitglied der Rechtsanwalts- und Steuerberaterkammer München und damit gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung i.V.m. Art. 30 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl 2008, 371) Pflichtmitglied der Beklagten. Er ist somit nach o.g. Vorschriften auch beitragspflichtig.

Beitragspflichtige Einkommen sind nach § 19 Abs. 2 der Satzung die positiven Einkünfte aus selbständiger Arbeit in der Höhe, in der sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden sind, wobei maßgeblich die Einkünfte des jeweils vorletzten Kalenderjahres sind (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Satzung) sowie das entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt für Tätigkeiten, auf die sich eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten-

versicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Absatz 5 SGB VI erstreckt (§ 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Satzung). Ist das Mitglied von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht befreit, sind nur die Einkünfte i.S.d. § 19 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Satzung beitragspflichtig (§ 19 Abs. 5 Satz 2 der Satzung).

Gem. § 19 Abs. 3 Satz 1 der Satzung gilt jedes Mitglied vom Beginn der Mitgliedschaft an als beruflich tätig im Sinn der vorstehenden Bestimmungen. Das Mitglied ist gem. § 19 Abs. 3 Satz 2 der Satzung selbständig tätig, sofern es nicht ausschließlich in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt ist.

Vorliegend hat der Kläger zwar seit 1. Oktober 2013 bei der [redacted] Wirtschaftsprüfungsgesellschaft eine Tätigkeit im Angestelltenverhältnis aufgenommen. Eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für diese Tätigkeit nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI liegt jedoch nicht vor. Vielmehr wurde der entsprechende Antrag des Klägers von der hierfür allein zuständigen Deutschen Rentenversicherung mit Bescheid vom 17. Juni 2014 mit der Begründung abgelehnt, dass Syndikusanwälte in dieser Eigenschaft nicht als Rechtsanwälte tätig sind und die Mitgliedschaft bei der Beklagten nicht auf der angestellten Tätigkeit des Klägers beruht. Der vom Kläger gegen diese Entscheidung eingelegte Widerspruch führt nicht dazu, dass derzeit eine Befreiung von der Versicherungspflicht vorläge. Somit ist derzeit davon auszugehen, dass es sich bei der Tätigkeit des Klägers bei der [redacted] Wirtschaftsprüfungsgesellschaft um eine berufsfremde Tätigkeit handelt:

Bei der berufsfremden (Syndikus-)Tätigkeit und der selbständigen Tätigkeit als Rechtsanwalt handelt es sich um zwei verschiedene und voneinander zu trennende Berufsbilder, wobei die nichtanwaltliche Tätigkeit ohne Bedeutung für die mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft verbundene Mitgliedschaft und Beitragspflicht in der

Versorgungsanstalt ist. Da - wie sich aus dem Aufgaben- und Kompetenzbereich der Beklagten ergibt - § 19 Abs. 3 Satz 2 der Satzung nur greift, wenn der Kläger eine anwaltliche Tätigkeit im Angestelltenverhältnis ausüben würde, gilt der Kläger vorliegend als beruflich selbständig tätig. Dementsprechend wurde der Betragsfestsetzung zu Recht das Einkommen aus selbständiger Tätigkeit zugrunde gelegt. Das Einkommen aus der nichtanwaltlichen Tätigkeit ist mangels vorliegender Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung für die Beitragsbemessung der Beklagten dagegen irrelevant, vgl. § 19 Abs. 5 Satz 2 der Satzung.

Der Kläger legte einen Einkommenssteuerbescheid für das Jahr 2012 vor, aus dem sich ein beitragspflichtiges Berufseinkommen von € 57.697,-- ergab (Bl. 39 der Behördenakte). Dementsprechend wurde dieses Einkommen im Bescheid vom 31. Juli 2014 der Beitragsberechnung für das Jahr 2014 zugrunde gelegt (18,9 % x € 57.697,--).

Das zeitversetzte Beitragsfestsetzungsverfahren verstößt auch nicht gegen höherrangiges Recht. Es bietet vor allem den Vorteil einer einfachen Feststellung des Berufseinkommens als Bemessungsgrundlage der Beitragsfestsetzung durch Anknüpfung an das Einkommen des vorvergangenen Kalenderjahres und erübrigt die Festsetzung vorläufiger Beiträge. Damit wird der Aufwand für die Mitglieder wie auch für das Versorgungswerk im Interesse der Versorgungsgemeinschaft gering gehalten. Änderungen des Berufseinkommens führen zwar erst mit Verzögerung von zwei Jahren zu entsprechenden Änderungen der Beitragshöhe und sind insofern nachteilig, als die Mitglieder im Hinblick auf die Möglichkeit eines künftig sinkenden Berufseinkommens Vorsorge durch entsprechende Rücklagenbildung oder auf andere Weise treffen sollten. Die Notwendigkeit entsprechender Vorkehrungen ist jedoch für Rechtsanwälte ohne weiteres zu erkennen und auch zumutbar, zumal auf längere Sicht ein Ausgleich stattfindet und bei stetig steigendem Berufseinkommen entspre-

chende Vorteile durch zeitverzögert steigende Beiträge gegeben sind. Soweit sich aus dieser Beitragsbemessung gravierende Nachteile für ein Mitglied durch ein nicht vorhersehbar stark sinkendes Berufseinkommen ergeben, kann einer besonderen Härte durch eine Stundung von Beiträgen hinreichend Rechnung getragen werden (BayVGH, U.v. 16.8.1999 - 9 B 96.2276 – juris).

Der Kläger hat keinen Anspruch auf Festsetzung des Grundbeitrags gem. § 19 Abs. 1 Satz 4 der Satzung. Diese Vorschrift bezieht sich auf die einkommensbezogenen Beiträge des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Satzung, indem sie - auch ohne entsprechendes Einkommen - einen Mindestbeitrag festsetzt. An der grundsätzlichen einkommensbezogenen Festsetzung von Beiträgen gem. § 19 Abs. 1 Satz 1 der Satzung ändert dies nichts.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Beitragsermäßigung auf den Grundbeitrag gem. § 20 Abs. 1 Satz 1 der Satzung, weil sich der Kläger nicht mehr im Zeitraum von vier Jahren nach Beginn der Berufszugehörigkeit bzw. nach Kanzleieröffnung befindet.

Ein derartiger Anspruch ergibt sich auch nicht daraus, dass der Kläger einen Anspruch auf Beitragsermäßigung auf den Mindestbeitrag hätte. Ein derartiger Anspruch ergibt sich nicht aus § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Satzung. Nach dieser Vorschrift wird auf Antrag ein Mindestbeitrag in Höhe von 1/8 des Höchstbeitrags von Mitgliedern erhoben, die ihren rechts- oder steuerberatenden Beruf im Angestelltenverhältnis ausüben und nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV von der Versicherungspflicht befreit sind.

Unter Berücksichtigung der systematischen Auslegung des Wortlauts und des Aufgaben- und Kompetenzbereichs des Versorgungswerks, der sich nach Art. 28 Satz 1,

38 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 VersoG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Satzung allein auf die Versorgung der bei den bayerischen Berufskammern zugelassenen Rechtsanwälte und somit allein auf den Beruf des Rechtsanwalts und dessen Versorgung erstreckt, ergibt sich, dass § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Satzung eine Ermäßigungsmöglichkeit allein für den Rechtsanwalt vorsieht, der für seine Tätigkeit als Rechtsanwalt bereits gesetzlich rentenversichert ist. Voraussetzung für die Ermäßigung auf den Mindestbeitrag ist nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Satzung daher, dass der im Angestelltenverhältnis als Rechtsanwalt Tätige tatsächlich nicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, obwohl er sich befreien lassen könnte. Hintergrund ist, dass für die konkrete anwaltliche Tätigkeit schon Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet werden müssen, so dass der zum Versorgungswerk zu leistende Beitrag reduziert werden soll. Die Formulierung in § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Satzung „ihren rechts- oder steuerberatenden Beruf im Angestelltenverhältnis" zeigt, dass nur die Tätigkeit als Rechtsanwalt gemeint sein kann, die zur Mitgliedschaft im Versorgungswerk führt. Der Kläger kann sich aber nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG B.v. 3.4.2014, B 5 RE 13/14 R, B 5 RE 3/14 R und B 5 RE 9/14 R) für seine angestellte Tätigkeit als Syndikusanwalt nicht von der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen.

Ein Anspruch auf Ermäßigung des Beitrags auf den Grundbeitrag ergibt sich auch nicht aus höherrangigem Recht, insb. nicht aus Art. 3 GG oder Art. 12 bzw. 14 GG.

Das Recht der berufsständischen Versorgung unterliegt der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG. Da der Bund in diesem Bereich von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat, obliegt die Gesetzgebung den Ländern. Bayern hat von seiner Kompetenz durch Erlass des Versorgungsgesetzes Gebrauch gemacht. Nach Art. 1 Abs. 1 VersoG erfolgt die berufsständische Versorgung durch verschiedene rechtsfähige Versor-

gungsanstalten, denen das Recht der Selbstverwaltung eingeräumt ist. Jede bayerische Versorgungsanstalt besitzt das Recht, ihre Angelegenheiten durch Satzung nach Maßgabe des VersoG selbst zu regeln, Art. 10 Abs. 1 VersoG.

Eine gegen Art. 3 GG verstoßende Ungleichbehandlung kann nur angenommen werden, wenn die auf gleichem Sachverhalt basierenden Vergleichsfälle „der gleichen Stelle" zugerechnet werden können. Vorliegend gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die Versorgungsanstalt die Fälle der Syndikusanwälte unterschiedlich behandeln würde.

Ein Anspruch auf Ermäßigung des Beitrags auf den Grundbeitrag ergibt sich auch nicht aus Art. 12 oder 14 GG. Nach diesen Vorschriften könnte die Festsetzung „doppelter" Beiträge rechtswidrig sein, wenn damit ein nicht gerechtfertigter Eingriff in das Recht der Berufsausübung oder des Eigentums verbunden wäre. Von einer Doppelversorgung könnte nur die Rede sein, wenn jede der beiden Versorgungseinrichtungen dem Kläger eine „volle" Versorgung garantiert. Sowohl das berufsständische Versorgungsrecht als auch das Sozialversicherungsrecht verfolgen das grundsätzliche Ziel, den ihnen unterworfenen Zwangsmitgliedern eine von der Höhe der Beiträge abhängige angemessene Versorgung zu bieten. Beide sind Teile des Systems der sozialen Sicherung und erfüllen damit eine öffentliche Aufgabe (BVerfG, NJW 1997, 1634). In der Rechtsprechung ist geklärt, dass es nicht gegen höherrangiges Recht verstößt, wenn sich die Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk auch auf in der gesetzlichen Angestelltenversicherung pflichtversicherte Berufsangehörige erstreckt (BVerwG U.v. 25. 11.1982 – BVerwG - 5 C 69.79 – Buchholz 430.4 Versorgungsrecht Nr.11; BVerwG B.v. 23.3.2000 – 1 B 15/00 – juris). Dabei muss auf die wirtschaftliche Belastbarkeit des Mitglieds Rücksicht genommen werden und eine unzumutbare Überversorgung vermieden werden (BVerwG, B.v. 30.8.1996 – BVerwG 1 B 29.96 – Buchholz 430.4 Versorgungsrecht

Nr. 35; BVerwG, B.v. 23.3.2000 – 1 B 15/00 – juris). Den Ausführungen des Klägers sind weder nachprüfbare Tatsachen dafür zu entnehmen, dass ihn die gleichzeitige Aufbringung beider Beiträge unzumutbar belastet, noch macht er geltend, dass die aus beiden Versorgungsquellen insgesamt zu erwartende Versorgung zu einer unzumutbaren Überversorgung führen wird. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass der Kläger zum einen in den ersten Jahren seiner beruflichen Tätigkeit als Rechtsanwalt nur den Grundbeitrag geleistet hat und er zum anderen nur vorübergehend (allenfalls zwei Jahre lang) höhere Beiträge für seine selbständige Tätigkeit als Rechtsanwalt leisten muss. Sofern er tatsächlich keine Einkünfte aus dieser Tätigkeit mehr generiert, ist er ab dem Jahr 2016 nur noch zur Zahlung des Grundbeitrags gem. § 19 Abs. 1 Satz 4 der Satzung verpflichtet. Zudem hat der Kläger die Möglichkeit, dass die Beiträge beim Versorgungswerk bei Vorliegen einer erheblichen Härte gestundet werden, § 22 Abs. 3 der Satzung.

Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach §§ 124, 124 a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** gegen dieses Urteil innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München,**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigefügt werden.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,**

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Schaffrath Scherl Wölfl

22. Mai 2015
Geschäftsbereich B

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR 24.617,88 festgesetzt
(§ 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz -GKG-).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,-- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Schaffrath Scherl Wölfl

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
München,
19. Mai 2015
Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts München:

BAYER. VERWALTUNGSGERICHT MÜNCHEN